



Genussregion

WILCHINGEN OSTERFINGEN TRASADINGEN

Statuten Verein Genussregion Wilchingen Osterfingen Trasadingen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Genussregion Wilchingen Osterfingen Trasadingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wilchingen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die bestmögliche Förderung des Kultur- und Lebensraumes (Wein-Kultur-Natur) und des Tourismus in den Gemeinden Wilchingen und Trasadingen. Dazu betreibt er im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Controlling und Monitoring des Projektes zur regionalen Entwicklung Wilchingen Osterfingen Trasadingen (PREWO). Dabei stellt er sicher, dass insbesondere die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen Bund und Kanton eingehalten werden.

3. Zusammenarbeit

Um seine Ziele zu erreichen, arbeitet der Verein eng mit den betroffenen Gemeinden, dem Blauburgunderland, dem Schaffhauserland Tourismus, dem Regionalen Naturpark Schaffhausen und weiteren Entwicklungsprojekten oder Partnern zusammen.

4. Arbeitsweise

Zur Erreichung der Ziele und Ausführung der Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsführung und/oder eine Dienstleistungsstelle (z.B. Fachstelle Landschaft & Wein) einsetzen.

5. Mitgliedschaft

Dem Verein gehören folgende Mitgliederkategorien an:

- a) Natürliche Personen, die Interesse haben am Zweck und den Zielen des Vereins.
- b) Juristische Personen, die Interesse haben am Zweck und den Zielen des Vereins.
- c) Natürliche und juristische Personen, die Träger von Teilprojekten sind und/oder Leistungen vom Verein beziehen. Diese Personen sind verpflichtet, dem Verein beizutreten und das Leitbild einzuhalten.
- d) Die Gemeinden Wilchingen und Trasadingen.
- e) Rebbaugenossenschaften von Wilchingen, Osterfingen und Trasadingen
- f) Ehrenmitgliedschaft. Diese wird an natürliche Personen, welche für den Verein Ausserordentliches geleistet haben, vergeben. Ehrenmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt und haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt

- a) Für Mitglieder, die nicht Träger eines Teilprojektes sind:
 - Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer Frist von drei Monaten möglich. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.
- b) Für Mitglieder, die Träger von Teilprojekten sind:
 - Der Austritt aus dem Verein von Mitgliedern, die Träger eines Teilprojektes sind, ist erst nach Ablauf der Vereinbarung Bund – Kanton möglich (gemäss Datum in der individuellen Vereinbarung vom Oktober 2019). Nach dieser Frist erfolgt der Austritt nach schriftlicher Kündigung an den Vorstand per Ende des Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.
 - Der Austritt aus dem Verein bedarf der vorgängigen Regelung sämtlicher Verpflichtungen des austretenden Mitgliedes gegenüber dem Verein. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.

8. Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Zweck kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Dem betreffenden Mitglied wird vorgängig das rechtliche Gehör gewährt. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung bezahlter Beiträge, etc.

9. Finanzielle Bestimmungen

Die finanziellen Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch:

- a) die Beiträge der Mitglieder. Diese werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) die Verrechnung von Leistungen.
- c) Grundbeiträge gemäss den individuellen Vereinbarungen zwischen dem Verein und den Teilprojekträgern.
- d) weitere Zuwendungen und Legate aller Art.

Die Teilprojekträger schliessen einen Vertrag mit dem Verein Genussregion Wilchingen Osterfingen Trasadingen ab, in welchem die gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen geregelt sind. Die Teilprojekträger können für allfällige Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen haftbar gemacht werden.

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

11. Die Vereinsversammlung

Ordentliche Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich bis spätestens am 30. April (des Folgejahres) statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge. Die Einladung kann auch per Email verschickt werden.

Die Versammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, bei Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.

Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler bestimmt.

Aufgaben

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren (gem. Art 69b ZGB);
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisions-/Kontrollstellenberichtes;
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und –berichts, sowie des Kontrollberichtes über die Entwicklung der Teilprojekte und ihre Abwicklung;
- e) Beschluss über das Jahresbudget;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes;
- h) Auflösung des Vereins.

Stimmrechte

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr.

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern die Dringlichkeit des Geschäftes dies erfordert.

Die Einberufung ausserordentlicher Versammlungen kann auch ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen unter Angabe des Zweckes.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Mit Ausnahme der oder dem von der Vereinsversammlung gewählten Präsidentin oder Präsidenten konstituiert sich der Vorstand gemäss Art. 60 ff. ZGB selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsperiode entspricht der Amtsperiode der politischen Behörden der Gemeinden.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer resp. die Leiterin oder der Leiter der Dienstleistungsstelle (gemäss Art. 4) sind Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht.

Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er behandelt alle Aufgaben des Vereins und besorgt den Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen. Insbesondere ist er verantwortlich für die Umsetzung der Vereinbarung, die der Verein mit Bund und Kanton abgeschlossen hat.

Der Vorstand legt die strategische Ausrichtung in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des Vereins fest und legt den Verteilschlüssel für die Finanzierung der gemeinsamen Aktivitäten fest.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind

- a) die Erstellung des Budgets zu Handen der Vereinsversammlung;
- b) die Wahl der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers;
- c) die Einberufung der Vereinsversammlung;
- d) die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- e) der Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die jährliche schriftliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und die Rechnungsablage über die Vereinsrechnung;
- g) das Controlling und Monitoring der PREWO Teilprojekte bis 31.12.2038.
- h) die Handhabung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- i) die Erledigung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind.

Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

13. Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt 2 Revisorinnen oder Revisoren für die Amtsperiode, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

14. Verpflichtungen der Teilprojekträger

- a) Die Trägerschaften verpflichten sich, die an die Gewährung der Finanzhilfen gebundenen Auflagen und Bedingungen einzuhalten und ergreifen die nötigen Massnahmen zur Sicherstellung eines dauernden und zweckmässigen Betriebes und Unterhaltes der Anlagen.
- b) Die Trägerschaften, welche im Sinne des regionalen Projektes Wilchingen Osterfingen Trasadingen mit öffentlichen Beiträgen unterstützt worden sind, verpflichten sich gemäss Artikel 102 LwG, Art. 35 ff SVV und der

entsprechenden Wegleitung der Schweizerischen Vereinigung für ländliche Entwicklung (suissemelio), die unterstützten Grundstücke, Werke und Anlagen ihrem definierten Zweck nicht zu entfremden und werden im Abweichungsfall gegenüber dem Kanton rückerstattungspflichtig.

- c) Die Trägerschaften verpflichten sich, ihre Dienstleistungen gemäss dem Leitbild des Vereins zu erbringen.

15. Unterschrift

Der Vorstand legt fest, welche Personen für den Verein rechtsverbindlich und ausschliesslich kollektiv zu zweien zeichnen können.

16. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

17. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

18. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel der Stimmen beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinden Wilchingen und Trasadingen im Verhältnis der Bevölkerungszahl per 31. Dezember des Vorjahres.

19. In Krafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 01. April 2020 genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 16. Mai 2018.

Wilchingen, den 01. April 2020

Für den Verein Genussregion Wilchingen Osterfingen Trasadingen

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Fritz Vögele

Beat Hedinger